URTEIL DES GERICHTSHOFES (ZWEITE KAMMER)
11. Juli 1989 *

In der Rechtssache 170/88,

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Audiencia territorial Valencia in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit

Ford España SA, Gesellschaft spanischen Rechts mit Sitz in Almusafes, Valencia (Spanien),

gegen

Estado Español (Zollverwaltung),

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 35 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. 1985, L 302, S. 23) und der Artikel 9, 13 und 16 EWG-Vertrag

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler,

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Spanisch.

auf die ihm von der Audiencia territorial Valencia mit Beschluß vom 15. Juni 1988 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

1) **Die Artikel 9 und 13 EWG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 35 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge sind dahin auszulegen, daß sie der Erhebung einer Abgabe entgegenstehen, die im Verhältnis zum angemeldeten Wert der eingeführten Waren berechnet wird, wenn die Zollabfertigung dieser Waren auf einem Gelände oder an einem Ort stattfindet, die nicht öffentlich sind.**

2) **Das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet läßt, ohne daß es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung beantragen oder abwarten müßte.**